



Antrag

auf Genehmigung zur Hörgeräteversorgung für Jugendliche und Erwachsene

gemäß der „Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Hörgeräteversorgung (Qualitätssicherungsvereinbarung Hörgeräteversorgung)“

Antragsteller/-in:

(Vertragsarzt, ermächtigter Arzt, MVZ und Name des MVZ-Vertretungsberechtigten oder anstellender Arzt)

Leistungserbringer:

(sofern abweichend vom Antragsteller: Titel/Name/Vorname des ausführenden Arztes)

LANR:

Ärztliche Tätigkeit

als Facharzt für:

- Niederlassung in Einzelpraxis Anstellung in Einzelpraxis
 Niederlassung in Berufsausübungsgemeinschaft Anstellung in Berufsausübungsgemeinschaft

- in einem MVZ (niedergelassen oder angestellt) im Rahmen einer Ermächtigung
 im Rahmen einer Sicherstellungsassistenz im Rahmen einer Vertretung

Wohnort (nur ausfüllen, falls noch nicht im Arztregister der KV Sachsen erfasst)

Straße, Nr.:

PLZ, Wohnort:

Telefon/Fax:

E-Mail:

Antrag bezieht sich auf

Praxis/Betriebsstätte (BSNR)

Anschrift:

Telefon/Fax:

E-Mail:

BSNR:

Nebenbetriebsstätte (NBSNR)

Anschrift:

Telefon/Fax:

E-Mail:

NBSNR:

1. Beantragte Leistung

Beantragt wird gemäß der Qualitätssicherungsvereinbarung Hörgeräteversorgung nach § 135 Abs. 2 SGB V die Genehmigung für die Versorgung von Hörgeräten für Jugendliche und Erwachsene

2. Fachliche Voraussetzungen

2.1 Facharztbezeichnung

Der leistungserbringende Arzt verfügt über die Berechtigung zum Führen einer Facharztbezeichnung im Gebiet:

- Facharzt für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- Facharzt für Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen („Phoniatrie und Pädaudiologie“)

2.2 Fachliche Befähigung

Folgende Voraussetzungen liegen vor:

- Nachweis über die selbständige Indikationsstellung nach Ausschluss zentraler Hörstörungen und Durchführung von mindestens 20 Hörtests zur Hörgeräteversorgung unter Anleitung eines zur Weiterbildung befugten Arztes einschließlich Validierung des Versorgungserfolges innerhalb der letzten 5 Jahre

UND

- Nachweis über theoretische Kenntnisse in der Diagnostik, Therapie und Versorgung von Hörstörungen sowie Kenntnisse über die aktuelle Hörgerätetechnik in Bezug auf die audiologischen Befunde durch die Erlangung von **10 Fortbildungspunkten** innerhalb von 2 Jahren vor Antragstellung

Hinweis: Wir verweisen dazu auf Punkt 5 Erklärung des/der Antragsteller(s).

3. Apparativ-technische Voraussetzungen

- Folgende Anforderungen an die räumliche Praxisausstattung werden erfüllt:
 - Schallreduzierter Raum (Störschallpegel kleiner 40 dB) zur Durchführung von Ton- und Sprachaudiometrien im freien Schallfeld,
 - Testverfahren zur Überprüfung des Hörhilfenversorgungs-Ergebnisses, gemäß den Vorgaben der Hilfsmittel-Richtlinie (DIN ISO 8253-3),
 - Binokulares Ohrmikroskop,
 - Möglichkeit zur Impedanzmessung (Tympanometrie und Stapediusreflexmessung).
 - Audiometer mit entsprechend vorgegebenen Referenzwerten von Hörschwellen, zugelassen gemäß den Vorgaben des Medizinproduktegesetzes und der DIN ISO 8253-1 und 8253-2.

4. Organisatorische Voraussetzungen

Der Antragsteller ist verpflichtet,

- zu einem strukturierten, regelmäßigen Austausch der an der Hörgeräteversorgung beteiligten Berufsgruppen mit dem Ziel der Versorgungsoptimierung,
- regelmäßige Schulungen der eigenen Praxismitarbeiter zum Themenbereich der Audiometrie und der audiologischen Grundlagen sicherzustellen,
- die im Rahmen der Versorgung von schwerhörigen Patienten eingesetzten Untersuchungsgeräte und Instrumentarien gemäß § 4 Buchstabe b entsprechend den Vorgaben der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) regelmäßig zu warten und dies in den Gerätebüchern zu dokumentieren.

Hinweis:

Der Umfang der Hörgeräteversorgung muss aus der ärztlichen Dokumentation vollständig und nachvollziehbar hervorgehen (siehe §§ 5 und 7 Abs. 2 der QS-Vereinbarung Hörgeräteversorgung).

5. Erklärung des/der Antragstellers(in)

Es wird bestätigt, dass die in § 8 der Qualitätssicherungsvereinbarung festgelegten Anforderungen erfüllt werden. Insbesondere wird der Nachweis der **jährlich durchzuführenden messtechnischen Kontrolle** durch einen autorisierten Wartungsdienst entsprechend § 14 MPBetreibV mit der nächsten Quartalsabrechnung, die auf die durchgeführte Wartung folgt, der KV Sachsen übergeben. Jede Änderung an der gemeldeten Apparatur wird unverzüglich der zuständigen Bezirksgeschäftsstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen mitgeteilt.

Das Einverständnis wird erteilt, dass die zuständige Kommission der KV Sachsen nach § 9 der Qualitätssicherungsvereinbarung berechtigt ist, die apparativen, räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten in der Praxis zu prüfen.

Es wird bestätigt, dass ab 1. Januar 2013 eine elektronische Übermittlung der Angaben zur Hörgeräteverordnung und -abnahme gemäß § 7 Absatz 3 erfolgt.

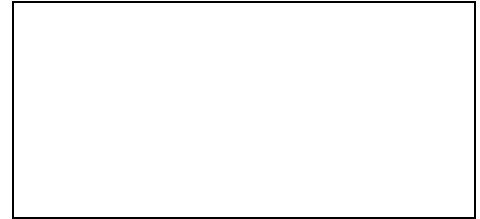
In der Hörgeräteversorgung können 10 **Fortbildungspunkte** zur Beantragung einer Genehmigung u.a. mittels Selbstauskunft über ein Selbststudium innerhalb von 2 Jahren vor Antragstellung erlangt werden. Auch 7 Fortbildungspunkte zur Aufrechterhaltung der Genehmigung können u.a. mittels Selbstauskunft über ein Selbststudium innerhalb von 2 Jahren nachgewiesen werden. Sämtliche Fortbildungspunkte sind dokumentations- und nachweispflichtig. Die Erlangung der Fortbildungspunkte nach §§ 3 sowie 8 der Qualitätssicherungsvereinbarung zur Hörgeräteversorgung wird durch die KV Sachsen regelmäßig abgefragt.

Werden Fortbildungspunkte im Selbststudium erlangt, so sind die Inhalte zu den Fortbildungen durch den Antragsteller selbst zu erklären (inklusive Quellenangaben). Sie können dafür die Anlage „Fortbildungsprüfung“ nutzen.

Ärzte, die sowohl eine Genehmigung zur Hörgeräteversorgung von Kindern als auch von Jugendlichen und Erwachsenen

- I. **beantragen**, können für jede der beiden Genehmigungen 10 Fortbildungspunkte erhalten, wenn der Inhalt der Fortbildung alle Altersstufen berücksichtigt bzw. wenn in einer Fortbildungsveranstaltung auch Themeninhalte von Kindern vermittelt werden
- II. **besitzen**, können zur Aufrechterhaltung jeder der beiden Genehmigungen 7 Fortbildungspunkte erhalten, wenn der Inhalt der Fortbildung alle Altersstufen berücksichtigt, Ärzte, die eine Genehmigung zur Hörgeräteversorgung von Jugendlichen und Erwachsenen besitzen und denen zur Aufrechterhaltung der Genehmigung in einer Fortbildungsveranstaltung auch Themeninhalte von Kindern vermittelt werden, können dafür 7 Fortbildungspunkte erhalten.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass die Durchführung und Abrechnung der beantragten genehmigungspflichtigen Leistung(en) erst nach Erteilung der Genehmigung rechtens ist. Die Genehmigung kann grundsätzlich nicht rückwirkend erteilt werden.



Stempel Antragsteller(in)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Antragsteller(in)
(siehe Seite 1 oben)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Leistungserbringer
(sofern abweichend vom Antragsteller)